

Anspruchsberechtigungen für die Übernahme der Schülerfahrkosten

Entfernung zur nächstgelegenen Schule

- 1 – 4 Klasse = 2 km
- 5 – 10 Klasse = 3,5 km
- 11 – 13 Klasse = 5 km
- Sonderregelung
Förderschule bis 6
Klasse 2 km

Gefährlicher Schulweg

- Wenn der Schulweg
zur nächstgelegenen
Schule gefährlich ist
kann eine Übernahme
der Schülerfahrkosten
beantragt werden

Krankheit

- Durch ein Attest mit
entsprechender
Angabe der Diagnose,
kann ggf. der
Schulweg nicht
bestreitbar sein und
es besteht Anspruch
auf die Übernahme
der Schülerfahrkosten

Jährlich einen neuen Antrag stellen

Familien die
Asylleistungen
beziehen

Familien die
Leistungen nach
dem SGB XII
beziehen

Kinder mit
Wohnsitz im
Ausland

Kinder die in einer
Jugendeinrichtung
leben

Geschwisterkinder
mit einer
Geschwister-
kindermäßigung